



Kanton Basel-Stadt

Wegleitung zur Steuererklärung 2022

für natürliche Personen

Steuerverwaltung
des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel
Telefon 061 267 46 46
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch



Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen. Auch die Personalien sowie die Berufs- und Familienverhältnisse sind genau anzugeben.

Personalien

Prüfen Sie die aufgedruckten Personalien auf ihre Richtigkeit und korrigieren Sie allfällige Fehler.

Vertragliche Vertretung / Bevollmächtigung

Bei vertraglicher Vertretung ist die Person zu bezeichnen, die bis auf Widerruf zur rechtsverbindlichen Vertretung für sämtliche Handlungen gegenüber den Steuerbehörden ermächtigt ist. Alle Zustellungen werden an den Vertreter oder die Vertreterin gerichtet.

Berufs- und Familienverhältnisse

Die Berufs- und Familienverhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht sind in Ziffer 1 anzugeben. Gleichgeschlechtliche Paare haben seit 1. Januar 2007 die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Der Personenstand lautet *in eingetragener Partnerschaft*. Die eingetragene Partnerschaft wird gleichbehandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und der Wegleitung verwendeten Begriffe wie *verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet* oder *Ehe, Ehegatten, Ehemann* und *Ehefrau* gelten sinngemäss für die eingetragenen Partnerschaften. In Ziffer 2 sind die minderjährigen (Jahrgänge 2005 bis 2022), erwerbsunfähigen oder in Ausbildung stehenden Kinder, die im gleichen Haushalt oder ausserhalb des eigenen Haushaltes leben, mit Name und Vorname und unter Angabe des Geburtsdatums und der Ausbildung aufzuführen. Ziffer 3 enthält die Frage für alleinerziehende Personen mit Kindern, ob sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen und / oder nicht gemeinsamen Kindern leben.

Bei unterjähriger Steuerpflicht ist die Dauer der Steuerpflicht anzugeben.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind in Ziffer 4 anzugeben und mit einer Bescheinigung zu belegen.

Steuerbar sind:

- Kapitalleistungen der AHV und IV
- Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) einschliesslich des Vorbezuges im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Kapitalleistungen der Arbeitgeberschaft mit Vorsorgecharakter
- Kapitalzahlungen der Unfall- und Militärversicherung und aus Haftpflicht bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Nicht steuerbar sind Freizügigkeitsleistungen bei Stellenwechsel, Kapitaltransfers von der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder in eine andere Säule 3a, Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltsführung, Genugtuungszahlungen sowie Integritätsentschädigungen der Unfall- und Militärversicherung.

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen zu 100% besteuert.

Mehrere Kapitalleistungen in der gleichen Steuerperiode werden zusammengerechnet.

Kapitalzahlungen an Ehegatten werden bei der kantonalen Einkommenssteuer nicht zusammengerechnet. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt hingegen eine Zusammenrechnung, wenn der Ehemann und die Ehefrau Kapitalzahlungen in der gleichen Steuerperiode erhalten haben.

Die **kantonale Einkommenssteuer** wird zum folgenden Sondertarif berechnet:

die ersten	CHF	25'000.–	mit 3%
die nächsten	CHF	25'000.–	mit 4%
die nächsten	CHF	50'000.–	mit 6%
alle weiteren Beträge			mit 8%

Die **direkte Bundessteuer** wird zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet. Die Tarife können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Der Schenkungssteuer unterliegende Zuwendungen, Erbvorbezüge, Erbschaften, Vermächtnisse und Beteiligungen an Erbengemeinschaften sind in Ziffer 5 der Steuererklärung anzugeben. Genaue Angaben sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** zu machen.

Beteiligte an einer Erbengemeinschaft haben das **Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft** auszufüllen und die darin ermittelten Anteile am Einkommen und Vermögen entsprechend der Erbquote in das Hauptformular in Ziffer 489 und Ziffer 830 zu übertragen.

Personen, die eine Schenkung, einen Erbvorbezug, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis empfangen haben, bezahlen eine **Schenkungs- und Erbschaftssteuer**. Gegenstand der Steuer ist die unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten unter Lebenden beziehungsweise von Todes wegen. Grundlage für die Bemessung der Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist der für die Vermögenssteuer geltende Steuerwert der übertragenen Vermögenswerte. Der Tarif für die Schenkungs- und Erbschaftssteuer ist progressiv ausgestaltet und berücksichtigt den Grad der Verwandtschaft und die Höhe der empfangenen Vermögenswerte. Von der Steuer befreit ist die Übertragung von Vermögenswerten unter Eheleuten und auf die Nachkommen.

Die Steuer wird 30 Tage nach Zustellung der Veranlagung, spätestens aber 12 Monate nach dem Schenkungs- beziehungsweise Todestag, fällig.

Einkünfte im In- und Ausland

Der kantonalen Einkommenssteuer und der direkten Bundessteuer unterliegen **alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den in der Steuerperiode erzielten Einkünften. Bei unterjähriger Steuerpflicht ist das Einkommen ab Beginn der Steuerperiode bis zur Beendigung der Steuerpflicht bzw. ab Beginn der Steuerpflicht bis zum Ende der Steuerperiode steuerbar.

Nicht als Einkommen steuerbar sind die **Vermögensanfälle infolge Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis**, die der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuer unterstellt sind, sowie die der kantonalen Grundstückgewinnsteuer unterstellten **Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Privat- und Geschäftsvermögen**.

Steuerfrei sind **Kapitalgewinne auf dem beweglichen Privatvermögen, Vermögensanfälle aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen** mit Ausnahme von Freizügigkeitspolissen und rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien, die nicht der Vorsorge dienen. Steuerfrei sind auch **Leistungen aus familienrechtlichen Verpflichtungen** (mit Ausnahme von Unterhaltsbeiträgen), **Unterstützungen** aus öffentlichen oder privaten Mitteln, **Stipendien** ohne Gegenleistung, **Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV, **Überbrückungsleistungen** für Arbeitslose, **Kostenvergütungen und Kostenbeiträge** der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung für medizinische Behandlungen, Eingliederungsmassnahmen und Hilfsmittel, **Vergütungen für Auslagenersatz, Entschädigungen für die Beeinträchtigung der Haushaltsführung, Genugtuungszahlungen, Integritätsentschädigungen** der Unfall- und Militärversicherung sowie **Leistungen der kantonalen Arbeitslosenhilfe**.

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine unselbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Arbeit gegen Entgelt auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet wird.

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Einkünfte** steuerbar, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung oder Ausrichtungsform. Steuerbar sind insbesondere: der Lohn, Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen und Trinkgelder; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge wie freie Verpflegung und Unterkunft; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten und andere Gehaltsnebenleistungen.

Steuerbar ist der **im Lohnausweis bescheinigte Nettolohn**, d.h. der Lohn nach Abzug der Prämien für AHV, IV, EO und ALV, der laufenden Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) sowie der Prämien an die Nichtberufsunfallversicherung. Zeiträume, in denen kein Erwerbseinkommen und auch kein Ersatzeinkommen erzielt wurden, sind mit Beginn und Ende anzugeben. Der Lohnausweis ist immer beizulegen.

Stipendien, für welche eine Gegenleistung erbracht werden muss, sind zum vollen Betrag als Einkommen steuerbar. Stipendien in Form von Unterstützungsleistungen sind unter der Berücksichtigung des Existenzminimums nach ELG ebenso als Einkommen steuerbar.

In der Schweiz wohnhafte Personen, die in Deutschland als Grenzgänger arbeiten, versteuern gemäss der seit 1. Januar 1994 geltenden Regelung ihr in Deutschland erzieltes Erwerbseinkommen nicht nur dort, sondern auch in der Schweiz. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung und zum Ausgleich der in Deutschland in begrenztem Umfang erhobenen Quellensteuer können sie vom Bruttobetrag der Arbeitsvergütungen 20% in Abzug bringen.

Das **unselbstständige Erwerbseinkommen von minderjährigen Kindern** unter elterlicher Sorge wird separat besteuert. Der Lohnausweis des Kindes ist nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen (Siehe Seite 7).

100/105 **Haupterwerb**

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit. Als Haupterwerb gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendeten Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

110/115 **Nebenerwerb**

Anzugeben ist hier das Einkommen aus unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Berufskosten** können mit dem **Formular B Berufskosten** geltend gemacht werden.

120/125 **Andere Entschädigungen**

Anzugeben sind hier namentlich **Kinder- und Familienzulagen**, die direkt von einer Familienausgleichskasse oder von einem Sozialfonds ausbezahlt werden und deshalb nicht im Lohnausweis enthalten sind, **Sitzungsgelder, Tantiemen, Verwaltungsrats honorare, Vergütungen für Behördentätigkeit** und weitere Entschädigungen. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben seit dem Jahr 2008 die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV, die IV, die Unfall- und Arbeitslosenversicherung und die EO sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch die Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung sind diese Arbeitsentgelte nicht zu deklarieren. Es ist lediglich auf Seite 4 des Hauptformulars die dafür vorgesehene Rubrik anzukreuzen und der Steuererklärung eine Kopie der Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn auf eigene Rechnung durch Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation planmässig, anhaltend und nach aussen sichtbar zum Zweck der Gewinnerzielung am wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen wird.

Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind **alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb sowie aus einem freien Beruf** steuerbar einschliesslich der Einkünfte aus aktiven und passiven Internettätigkeiten sowie des Gewinnes aus gewerbmässigen Wertschriften-, Liegenschaften- und Edelmetallhandel.

Massgebend für die Ermittlung des selbstständigen Erwerbseinkommens sind die Einkünfte des in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlusses. Grundsätzlich ist in jeder Steuerperiode ein Geschäftsabschluss zu erstellen (ausser bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Jahresquartal).

Selbstständig erwerbende Personen sind verpflichtet, eine **Buchhaltung nach kaufmännischer Art** oder zumindest **Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben** zu führen und die damit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege (z.B. Verträge, Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge) auf Papier oder anderen Datenträgern während zehn Jahren aufzubewahren. Es sind die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine unterzeichnete Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden beizulegen.

Selbstständig erwerbende Personen haben **Beiträge an die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)** aufgrund der selbstständigen Erwerbseinkünfte für die direkte Bundessteuer zu leisten. Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit empfiehlt sich die Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse der AHV, IV und EO und die Leistung von provisorischen Beiträgen, bis die definitiven Beiträge aufgrund des gemeldeten Erwerbseinkommens festgesetzt werden.

Selbstständig erwerbende Personen können an der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) teilnehmen. Die Teilnahme ist aber nur möglich bei der Vorsorgeeinrichtung des Geschäftspersonals, bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung.

Steuerbar sind insbesondere:

- **Gewinn gemäss Jahresrechnung**
- **Privat- und Gehaltsbezüge**
- **Naturalbezüge**

Die **Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen** (Merkblatt N1-2007) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

- **Familienzulagen**

Die Familienzulagen für selbstständig erwerbende Personen bilden steuerbare Einkünfte, welche nicht der AHV-Pflicht unterstellt sind. Aus diesem Grund sind sie nicht in der Erfolgsrechnung zu verbuchen, sondern sind im Hauptformular unter Ziffer 120/125 Andere Entschädigungen anzugeben. Die Familienzulagen sind am Wohnort und nicht am Geschäftsort steuerbar.

- Zinsen auf dem Eigenkapital
- Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
- Kapitalgewinne auf dem beweglichen Geschäftsvermögen
- Kapitalgewinne auf dem unbeweglichen Geschäftsvermögen

Bei **Veräusserung von Grundstücken im Geschäftsvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen (= Differenz zwischen dem steuerlich massgebenden Buchwert und dem Einstandswert) als Einkommen steuerbar. Die Wertzuwachsquote (= Differenz zwischen dem Einstandswert und dem Veräusserungserlös) unterliegt hingegen der Grundstückgewinnsteuer. Beim Bund sind sowohl die wieder eingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben). Bei **Übertragung von Grundstücken aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen** ist der Gewinn beim Kanton nur im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen als Einkommen steuerbar (mangels Handänderung ist keine Grundstückgewinnsteuer geschuldet). Beim Bund sind sowohl die wieder eingebrachten Abschreibungen als auch die Wertzuwachsquote im Zeitpunkt der Übertragung als Einkommen steuerbar (eine Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben). Auf Antrag der steuerpflichtigen Person werden nur die wieder eingebrachten Abschreibungen besteuert. Die Besteuerung des Wertzuwachses erfolgt erst bei Veräusserung der Liegenschaft.

- **Liquidationsgewinne**

Privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes der letzten zwei Jahre bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invaliddität.

Abziehbar sind insbesondere:

- Löhne an das Geschäftspersonal
- Beiträge an die AHV, IV und EO sowie die Unfall- und Arbeitslosenversicherungen für das Geschäftspersonal
- Beiträge an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil) für das Geschäftspersonal
- Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die AHV, IV und EO
- Persönliche Beiträge des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin an die berufliche Vorsorge (Arbeitgeberanteil)
- Mietzinsen für Geschäftsräumlichkeiten
- Geschäftsmässige Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
Die **Ansätze für Normal- und Sofortabschreibungen** (Merkblatt A-1995) der Eidgenössischen Steuerverwaltung gelten sowohl bei der kantonalen Einkommenssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer. Sie können im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.
- Zinsen auf Geschäftsschulden
- Übrige Gewinnungskosten
- In der Steuerperiode eingetretene und verbuchte Geschäftsverluste
- Noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse aus sieben vorangegangenen Steuerperioden

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für den Lebensunterhalt sowie der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand (Standesauslagen); die Aufwendungen für die berufliche Ausbildung bis zur Sekundarstufe II; die Aufwendungen zur Anschaffung und Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen); die Zinsen für das eigene Kapital; die bezahlten Steuern. Bei der definitiven Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invaliddität wird der Liquidationsgewinn gemildert besteuert.

150/155 **Haupterwerb**

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständiger Haupterwerbstätigkeit einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als Haupterwerb gilt eine Tätigkeit, die auf Dauer ausgerichtet ist und die den grössten Teil der für die Erwerbstätigkeit aufgewendete Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

160/165 **Nebenerwerb**

Anzugeben ist hier das Einkommen aus selbstständigen Nebenerwerbstätigkeiten einschliesslich der Einkünfte aus ausserkantonalen und ausländischen Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die zusätzlich zum Haupterwerb regelmässig oder nur gelegentlich ausgeübt wird und nur einen geringen Teil der Arbeitszeit ausmacht. Die **Jahresrechnung** (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenswerte und Schulden ist beizulegen.

170/175 **Personengesellschaft**

Anzugeben ist hier der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**. Der Fragebogen wird an die Gesell-

schaft versandt. Die Angaben im Fragebogen entbinden die Teilhaber und Teilhaberinnen nicht von ihrer Verpflichtung zur Abgabe der persönlichen Steuererklärung.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Bei einem erstmaligen Bezug von Rentenleistungen ist der Rentenbescheid oder die Rentenverfügung beizulegen.

200/205 Eidgenössische AHV/IV-Renten

Renten der eidgenössischen AHV und IV sind zu 100% steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

Renten der eidgenössischen IV sind zu 100% steuerbar. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

Der erstmalige Bezug von Ergänzungsleistungen ist mitzuteilen, in dem auf dem Steuerklärungsformular ein entsprechender Hinweis von Hand eingetragen wird oder bei Verwendung des PC-Programms BalTax ein solcher in den Bemerkungen eingebracht wird.

220/225 Pensionen / Renten

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, und Renten, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor diesem Zeitpunkt schon bestanden hat und die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben (Übergangsregelung), sind zu 80% steuerbar, wenn der Rentenanspruch mindestens zu 20% auf eigenen Beiträgen beruht, und **zu 100% steuerbar,** wenn die eigenen Beiträge geringer sind.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) bestanden hat und die erst nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, zu 100% steuerbar.

Renten der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1985 (Bund: 31. Dezember 1986) entstanden ist, sind, unabhängig von der Höhe der eigenen Leistungen, zu 100% steuerbar.

Renten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind zu 100% steuerbar.

Bei nicht zu 100% steuerbaren Pensionen und Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen.

230/235 Leibrenten

Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40% steuerbar. In der Vorkolonne ist der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen.

240/245 Übrige Renten

Anzugeben sind hier **alle anderen Renten aus Sozial- oder Privatversicherung.** Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in der Vorkolonne der bezogene Gesamtbetrag und in der Hauptkolonne der steuerbare Anteil einzusetzen. Bei mehreren Renten ist eine Aufstellung beizulegen.

Renten der Unfallversicherung sind zu 100% steuerbar. Renten der Nichtberufsunfallversicherung, die vor dem 1. Januar 1986 (Bund: 1. Januar 1987) zu laufen begonnen haben, sind nur zu 60% steuerbar.

Renten der Militärversicherung sind zu 100% steuerbar. Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben (einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden) und Integritätsschadenrenten sind steuerfrei.

Renten aus ausländischen Sozialversicherungen sind zu 100% steuerbar. Die amerikanische Sozialversicherungsrente ist zu 56.66% steuerbar (Bruttoertrag abzüglich US-Quellensteuer von 15% und davon zwei Drittel).

Renten aus privaten Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Todesfallversicherungen und aus Haftpflicht sowie alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar.

260/265 Erwerbsausfallentschädigungen

Taggelder der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Militär-, Arbeitslosenversicherung und der EO sind steuerbar.

Mutterschaftsentschädigungen der EO für erwerbstätige Mütter sind steuerbar.
Der Sold für Militär- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist steuerfrei.
Der Sold und andere Vergütungen an Angehörige der Milizfeuerwehr ist bis CHF 10'000.– steuerbefreit.

Anzugeben sind Erwerbsausfallentschädigungen, soweit sie nicht im Lohnausweis im bescheinigten Nettolohn enthalten sind. Bei mehreren Entschädigungen ist eine Aufstellung beizulegen.

Weitere Einkünfte

270 **Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten**

Periodische Unterhaltsbeiträge, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte für sich erhält (Ehegattenalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen. Name und Adresse des Alimentezahlers oder der Alimentezahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen sind bei der leistungsberechtigten Person nicht steuerbar. Dementsprechend kann die zahlungspflichtige Person die Abfindung nicht in Abzug bringen.

271 **Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder**

Periodische Unterhaltsbeiträge und Alimentebavorschussungen inkl. Kinderzulagen, welche der geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatte oder die ledige Person für minderjährige Kinder erhält (Kinderalimente), sind als Einkommen im **Formular A Alimente** einzutragen, bis das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat. Name und Adresse des Alimentezahlers oder der Alimentezahlerin sowie die empfangenen Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres empfangene Unterhaltsbeiträge sind nicht mehr als Einkommen zu deklarieren.

Für im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Personen, welche für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsbeiträge aufgrund eines vor dem 1. Januar 2001 wirksam gewordenen richterlichen Entscheides oder rechtsgültigen Vertrages beziehen, wird die kantonale Einkommenssteuer pro Kind um CHF 500.– ermässigt. Bezüger und Bezügerinnen von Kinderalimenten haben unter dieser Ziffer die Anzahl der Kinder anzugeben, für welche sie bereits vor dem 1. Januar 2001 Unterhaltsbeiträge erhielten. Die Ermässigung wird von Amtes wegen angerechnet.

280/285 **Übrige Einkünfte**

Anzugeben sind hier alle sonstigen steuerbaren Einkünfte, die in den Ziffern 100 bis 271 nicht aufgeführt sind. Dazu gehören beispielsweise:

- Einkünfte aus Mitarbeiteraktien
- Subjektfinanzierte Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen sind mit den abzugsfähigen berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (Ziffer 652/657) zu verrechnen. Allenfalls nicht verrechenbare Beiträge sind als übrige Einkünfte (Ziffer 280/285) zu deklarieren (siehe auch Ziffer 652/657).
- Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile
- Einkünfte aus Untervermietung
- Einkünfte aus Wohnrecht und Nutzungsrecht
- Einkünfte aus Urheber-, Lizenz- und Patentrechten
- Einkünfte, die im Internet aktiv oder passiv erzielt werden, sind ebenfalls steuerbar. Werden solche Verdienste im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt, sind diese als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) anzugeben.
- Einnahmen aus Einspeisevergütungen aus Photovoltaikanlagen
- Bezüge aus Familienstiftungen
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall und bei Rückkauf grundsätzlich steuerbar. Sie sind jedoch steuerfrei, wenn die Auszahlung erst ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person erfolgt und auf einem mindestens fünfjährigen und vor dem vollendeten 66. Altersjahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag beruht.

Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Versicherungen:

Kanton: Die Erträge sind steuerfrei.

Bund: Die Erträge sind steuerfrei, sofern die Versicherung vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen wurde und das Vertragsverhältnis bei der Auszahlung mindestens 5 Jahre gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat; bei Abschlüssen zwischen dem 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1998 müssen beide Erfordernisse erfüllt sein.

290/295 **Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen**

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zu tilgen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind insbesondere:

- **Lohn- und Rentennachzahlungen**
- **Alimentennachzahlungen**
- **Abfindungssummen anstelle künftiger Lohnzahlungen**
- **Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts**

Keine Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind freiwillige Kapitalzahlungen der Arbeitgeberschaft bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Kapitalzahlungen aus rückkaufsfähigen Einmalprämienversicherungen und Einmalzinsen aus Obligationen.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert zu dem Steuersatz, der einer jährlichen Leistung entspricht (Besteuerung zum Rentensatz oder zum Steuersatz eines periodisierten Einkommens). Die Umrechnung für die Bestimmung des Steuersatzes erfolgt von Amtes wegen. Die Anzahl Monate, für die ein Anspruch für wiederkehrende Leistungen besteht, ist anzugeben. Gegebenenfalls werden bei den kantonalen Steuern die Gesamteinkommens-Minusbeträge der vorangegangenen in der Nachzahlungsperiode liegenden Steuerjahre übernommen.

Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien

369 Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Guthaben und Wertschriften des Privat- und Geschäftsvermögens sowie Einkünfte aus Lotterien und anderen Spielen sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei. Dazu gehören auch Gewinne auf Kryptowährungen.

Guthaben und Wertschriften

In das Formular sind alle steuerbaren inländischen und ausländischen Guthaben, Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen im Privat- und Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Personen und ihrer minderjährigen Kinder sowie die daraus erzielten Bruttoerträge anzugeben. Sie sind entweder in der Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nach dem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland bzw. infolge Wegzug ins Ausland oder Tod nur während eines Teils der Steuerperiode, so sind nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind (keine Marchzinsen).

Der Ertrag per 31.12. von **auf ausländische Währung lautenden Guthaben** ist mit dem Devisenkurs per 31. Dezember in Schweizer Franken umzurechnen.

Der Ertrag von **ausländischen Wertpapieren** ist mit dem Devisen-Jahresmittelkurs in Schweizer Franken umzurechnen. Die Angaben zu den Devisenkursen sind in der Kursliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Die Kurslisten stehen im Internet unter **www.ictax.admin.ch** zur Verfügung.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember sind die Tages-Umrechnungskurse in Schweizer Franken zu verwenden.

Ausschüttungen aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/SICAF usw.) sind grundsätzlich sowohl beim Kanton als auch beim Bund als Vermögensertrag steuerbar. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben werden, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden (sog. Thesaurierungsfonds/Wertzuwachs fonds). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt.

Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von **Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung** (IUP-Titel: Globalverzinsliche Obligationen und Diskontobligationen) sind im Wertschriftenverzeichnis einzutragen. Die IUP-Titel sind in der Regel in den Kurslisten bezeichnet. Bei ausschliesslicher Einmalverzinsung ist die Differenz zwischen dem Anschaffungsbetrag und dem Verkaufs- oder Rückzahlungsbetrag steuerbar (reine Differenzbesteuerung). Bei überwiegender Einmalverzinsung ist der steuerbare Betrag gemäss dem Programm BondFlorPricing-Lite zu berechnen (modifizierte Differenzbesteuerung). Das Berechnungsprogramm steht im Internet unter **www.ictax.admin.ch** zur Verfügung.

Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen werden im Allgemeinen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Anlagefonds als Aufwand verbucht und schmälern damit dessen steuerbaren Ertrag. Werden solche Produkte-Retrozessionen der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt, handelt es sich für diese um steuerbaren Vermögensertrag.

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen sind beim Kanton und beim Bund steuerbar (mit Ausnahme der Gratisaktien im Zusammenhang mit der Liberierung zu Lasten der Kapitaleinlagereserve).

Rückzahlungen von **Reserven aus Kapitalanlagen (KEP)** sind steuerfrei. Erlöse aus der Veräusserung von Bezugsrechten sind steuerfrei, sofern sie zum Privatvermögen gehören.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland unterliegen einer Teilbesteuerung: Im Privatvermögen gehaltene Erträge sind im Umfang von 80% beim Kanton bzw. 70% beim Bund steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Gewinne aus der Veräusserung der Beteiligungsrechte sind steuerfrei. Im Geschäftsvermögen unterliegen sowohl die Erträge als auch die Gewinne aus der Veräusserung der Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Finanzierungs- und Verwaltungsaufwandes der Teilbesteuerung im Umfang von 80% beim Kanton und 70% beim Bund, wenn die Beteiligungsquote mindestens 10% beträgt. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Ohne Antrag wird die Teilbesteuerung nicht berücksichtigt.

Der **Erlös aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften** aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerbar (Indirekte Teilliquidation und Transponierung).

Geldwerte Leistungen (z.B. Portefeuille-Ausschüttungen, Teilliquidationen, Liquidationsüberschüsse, Aktienrückkäufe, Kaufofferten, Fusionen, Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinslicher Vorschüsse oder Darlehen, übersetzte Zinsen, usw.) sind steuerbar.

Dividendenbescheinigungen von **nicht kotierten Wertpapieren** und **Mitarbeiteraktien** sind beizulegen.

Kapitalanlagen bei **Versicherungsgesellschaften** sind zu belegen.

Ansprüche gegenüber **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Der Anteil am Vermögen und Ertrag von **Stockwerkeigentümergefonds** (Erneuerungsfonds usw.) sind nicht steuerbar und deshalb im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen (Ausnahme: Rückforderungsrecht auf Einlagen).

Lotterie- und andere Spielgewinne

Im Einzelfall steuerbar sind:

- Gewinne aus inländischen Grossspielen wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele (Swisslos, Swisshotto und Euro Millions usw.) ab einem Betrag von CHF 1'000'000.–
- Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung ab einem Betrag von CHF 1'000.–
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen vollumfänglich

Steuerbare Gewinne, welche der Verrechnungssteuer unterliegen, sind im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik A anzugeben. Die übrigen steuerbaren Gewinne ab CHF 1'000.– sind in der Rubrik B einzutragen. Für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sind die Belege im Original beizulegen.

Steuerfrei sind die inländischen Spielbankengewinne, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Steuerbar und im Wertschriftenverzeichnis in der Rubrik B einzutragen sind die ausländischen Spielbankengewinne.

Vermögensverwaltungskosten

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 4

Abziehbar sind alle Aufwendungen, welche der Erhaltung der Vermögenswerte dienen. Dazu gehören die Kosten für die Verwaltung des Vermögens durch Drittpersonen wie Gebühren und Spesen auf Guthaben, Depotgebühren für die Aufbewahrung von Wertschriften, Negativzinsen auf beweglichem Kapitalvermögen, Gebühren für das Tresorfach sowie die Kosten für die Erstellung des Wertschriftenverzeichnisses zu Steuerzwecken. Die Vermögensverwaltungskosten sind zu belegen.

Die Kosten von Bankpaketen (für Konten und Karten) werden steuerlich nur im Umfang von 50% zum Abzug anerkannt. Darüber hinausgehende Kosten müssen mit detailliertem Nachweis begründet werden.

Nicht abziehbar sind alle weitergehenden Aufwendungen für die Vermögensverwaltung, insbesondere die Auslagen für Anlage- und Steuerberatung und die Kosten im Zusammenhang mit der Anlage und Vermehrung von Vermögenswerten.

Lotterie- und andere Spieleinsätze

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5% als Einsatzkosten abgezogen. Abziehbar sind höchstens CHF 5'000.–. Die Einsätze früherer oder späterer Veranstaltungen bleiben unberücksichtigt.

Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik A sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von mehr als CHF 200.–
- Inländische mehrmals jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Kontokorrentguthaben, Festgelder usw.)
- Anteile, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen von inländischen Gesellschaften
- Kassenobligationen von inländischen Schuldern
- Anleiensobligationen von inländischen Schuldern
- Inländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds usw.)
- Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern
- Gewinne von mehr als CHF 1'000'000.– aus inländischen Lotterien und anderen Spielen
- usw.

Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

In der Rubrik B sind diejenigen Vermögenswerte einzutragen, deren Erträge nicht um die Verrechnungssteuer von 35% gekürzt wurden:

- Inländische einmal jährlich abgeschlossene Kundenguthaben (Lohnkonto, Postkonto, Sparkonto, Kontokorrent- und Depositenguthaben, Festgelder usw.) mit Bruttozins von bis und mit CHF 200.–
- Ausländische Kontoguthaben
- Ausländische Festgeldanlagen
- Darlehen und Hypothekarforderungen
- Ausländische Anteile, Aktien und Obligationen
- Optionen und Warrants
- Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen und Derivate
- Ausländische kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV/SICAF usw.)
- Produkte-Retrozessionen und Vertriebsentschädigungen
- Gewinne aus ausländischen Lotterien und anderen Spielen sowie ausländische Spielbankengewinne
- usw.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

► Formular W Wertschriftenverzeichnis Seite 3 und Seite 4

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge mit der Steuererklärung deklariert wurden. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich. Wurde die Deklarationspflicht nicht erfüllt, erfolgt keine Rückerstattung.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Stockwerkeigentumsgemeinschaften** ist von den Stockwerkeigentümern und Stockwerkeigentümerinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Telefon 031 325 50 50) oder im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Erbengemeinschaften** ist für Fälligkeiten ab 1. Januar 2022 von den einzelnen Erben und Erbinnen anteilmässig im Formular E Beteiligung an einer Erbengemeinschaft zu stellen.

Der Rückerstattungsantrag für **Anteile an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** ist von den Teilhabern und Teilhaberinnen gemeinsam und unabhängig vom persönlichen Antrag mit dem Formular 25 zu stellen. Das Formular kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Telefon 031 325 50 50) oder im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern

(Anrechnung ausländischer Quellensteuern und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA)

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Dividenden und Zinsen aus solchen Ländern sowie amerikanische Vermögenswerte sind im **Formular D DA-1/R-US164** einzutragen. Darauf können die Anrechnung ausländischer Quellensteuern und der zusätzliche Steuerrückbehalt USA beantragt werden. Der Antrag hat innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Erträge in der Steuererklärung deklariert wurden.

Die **Formulare für den Antrag auf Rückerstattung von ausländischen Steuern** (R-Vertragsstaat) sind nicht mit der Steuererklärung, sondern separat einzureichen. Die Antragsstellung richtet sich nach den Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen. Die Formulare können bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Telefon 031 325 50 50) oder im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden gewährt auf Erträgen, die mit einer Quellensteuer belastet sind von Werten aus: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Taiwan, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Sambia, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

Die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern werden nur gewährt, wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt CHF 100.– übersteigen. In diesem Fall sind die Bruttoerträge einschliesslich der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern im Formular D DA-1/R-US164 aufzuführen und im Formular W Wertschriftenverzeichnis anzugeben (Brutto-Besteuerung).

Werden die anrechenbaren ausländischen Quellensteuern nicht beantragt oder betragen die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt weniger als CHF 100.–, sind die Erträge direkt im Formular W Wertschriftenverzeichnis um die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern zu kürzen (Netto-Besteuerung).

Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten** (DA-M) der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Dieses kann im Internet unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen Steuern ist in der Kursliste Band 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthalten. Diese kann bei der Steuerverwaltung oder im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Einkünfte aus Liegenschaften

- 479 Einkünfte aus eigenen oder zur Nutzniessung überlassenen Grundstücken und Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens sind im **Formular L Liegenschaftsverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen. Hypothekenschuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen.

Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar sind die **Miet- und Pachtzinseinnahmen**. Anzugeben sind die Mietzinseinnahmen **ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten** (für Wasser, Strom, Gas, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.). Allfällige Baurechtszinsen sind abzuziehen.

Steuerbar ist der **Mietwert der selbst genutzten Räumlichkeiten** im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus. Dieser richtet sich in der Regel nach den Mietzinsen, die von der Mieterschaft für vergleichbare Liegenschaftsteile erhoben werden.

Die im Rahmen der Wohnbau- und Eigentumsförderung ausgerichteten, nicht rückzahlbaren Zusatzverbilligungen des Bundes, die Einnahmen aus Baurechtsverträgen sowie die Einkünfte aus der Ausbeutung des Bodens (Kies, Sand usw.) sind ebenfalls steuerbar.

Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

Steuerbar ist der **Eigenmietwert** der selbst genutzten Liegenschaft oder Wohnung (Einfamilienhaus, Stockwerkeigentumswohnung, Geschäftshaus und Geschäftsräume). Der Eigenmietwert basiert auf dem Vermögenssteuerwert. Als solcher Vermögenssteuerwert gilt der von der Steuerverwaltung festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Der anzuwendende Eigenmietwertsatz wird für jede Steuerperiode neu berechnet. Er besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1.75%. Er beträgt höchstens 4.5%. Als Eigenmietwert sind bei der **kantonalen Einkommenssteuer 3% des Steuerwertes** und bei der **direkten Bundessteuer 4% des Steuerwertes** einzusetzen. Der Eigenmietwert beträgt maximal CHF 61'800.– beim Kanton bzw. CHF 82'400.– beim Bund. Für ausserkantonale Liegenschaften kann beantragt werden, dass für die direkte Bundessteuer der Eigenmietwert des Kantons angewendet wird, in welchem die Liegenschaft gelegen ist.

Ein Abzug vom Eigenmietwert wegen Unternutzung ist beim Bund, nicht aber beim Kanton möglich, wenn zufolge verminderten Raumbedarfes nur noch ein Teil der Liegenschaft tatsächlich genutzt wird. Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die Räumlichkeiten nur gelegentlich genutzt oder für Besuche zur Verfügung gehalten werden. Ebenfalls ist kein Abzug möglich für Ferien- oder andere Zweitliegenschaften.

Liegenschaftskosten

Abziehbar sind die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten für die Verwaltung durch Dritte. Die Abzüge können für jede Liegenschaft entweder auf Grund einer Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Ein Wechsel zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen ist in jeder Steuerperiode möglich.

Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des Eigenmietwertes oder der Miet- und Pachtzinsen ohne die an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten berechnet und beträgt **10%, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode nicht älter als zehn Jahre ist, bzw. 20%, wenn es älter als zehn Jahre ist**. Ein Pauschalabzug ist bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens nicht zulässig. Auch bei Liegenschaften des Privatvermögens, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, ist kein Pauschalabzug möglich.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Bei der Geltendmachung der tatsächlichen Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Kosten für die Verwaltung durch Dritte ist eine Aufstellung beizulegen. Bei Stockwerkeigentum ist die Betriebsabrechnung einzureichen, aus welcher der zu übernehmende Kostenanteil ersichtlich ist. Die Liegenschaftskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in welcher sie bezahlt wurden.

Abziehbar sind insbesondere:

- Auslagen für Reparaturen und Renovationen, die keine wertvermehrenden Aufwendungen darstellen
- Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, soweit kein Anspruch auf ihre Rückerstattung besteht
- Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationelleren Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen oder die der Erfüllung gesetzlicher oder behördlich veranlasster Umwelt- oder Denkmalschutzvorschriften dienen, abzüglich allfälliger Subventionen, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau
- Liegenschaftsabgaben
- Versicherungsprämien (Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherung usw.)
- Entschädigungen an die Liegenschaftsverwaltung
- Gartenunterhaltskosten; bei selbst genutzten Liegenschaften sind sie beschränkt abziehbar, nämlich:
 - bei einer Bodenfläche bis zu 500 m² im Umfang von CHF 500.–
 - bei einer Bodenfläche ab 500 m² im Umfang von CHF 1.– pro m², höchstens jedoch CHF 2'000.–

Investitionskosten, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sowie die Rückbaukosten können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden, soweit sie steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Der Vortrag von der in der Steuerperiode 2022 nicht berücksichtigten Kosten kann erstmals in der Steuerperiode 2023 geltend gemacht werden.

Nicht abziehbar sind insbesondere: die Aufwendungen für die Anschaffung oder Wertvermehrung; die Entschädigungen für eigene Arbeiten; die einmaligen Beiträge wie die Strassenanwänderbeiträge oder die erstmaligen Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Gas, Strom usw.; die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Liegenschaften; die Nebenkosten bei selbstgenutzten und vermieteten Liegenschaften des Privatvermögens (für Wasser, Gas, Strom, Heizung, Warmwasseraufbereitung, Beleuchtung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Hauswart usw.), vorbehaltlich derjenigen, welche die Vermieterschaft nicht an die Mieterschaft weiter verrechnet und selbst übernimmt.

Bei grösseren Umbauten und Sanierungen sowie Ersatz von Bestehendem empfehlen wir, den Zustand vor- und nachher fotografisch zu dokumentieren. Weitergehende Angaben sind im **Merkblatt betreffend den Abzug von Liegenschaftskosten** (mit Katalog für die Abgrenzung der abziehbaren Liegenschaftskosten von den nicht abziehbaren Anlagekosten) enthalten. Das Merkblatt kann im Internet unter www.steuerverwaltung.bs.ch bezogen werden.

- 495 Abzugsfähige Liegenschaftskosten sind dann vortragbar, wenn es sich dabei um energiesparende oder umweltschonende Investitionskosten in eine bestehende Liegenschaft handelt bzw. um Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Alle anderen Unterhaltskosten sind nicht vortragbar. Die Vortragbarkeit ist auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden beschränkt. Die vortragbaren Kosten sind erst als solche zu bezeichnen, wenn sie in einer der beiden nachfolgenden Steuerperioden zur Verrechnung gebracht werden können. Diese sind mittels einer Aufstellung nachzuweisen. Es können nur Kosten in Abzug gebracht werden, welche in der Steuerperiode des Anfalls (Zahlungsdatum) als Liegenschaftskosten deklariert worden sind. Es können nachträglich keine neuen Kosten zum Abzug vorgebracht werden.

Einkünfte aus unverteilter Erbschaften

- 489 Einkünfte aus unverteilter Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.

Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Einkommen der Erbgemeinschaft ab dem Tag nach dem Tod der verstorbenen Person zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.

Abzüge

Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

519/539 Die Gewinnungskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind, soweit sie von der Arbeitgeberschaft nicht bezahlt oder vergütet wurden, im **Formular B Berufskosten** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Von den Einkünften sind die Aufwendungen abziehbar, die für die Erzielung des unselbstständigen Erwerbseinkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Wird kein Erwerbseinkommen erzielt, ist kein Abzug für Berufskosten möglich. Die Berufskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden. Aufwendungen für den Lebensunterhalt und der durch die berufliche Stellung bedingte Privataufwand sind nicht abziehbar. Die Abzüge für Berufskosten stehen jedem Ehegatten entsprechend seiner beruflichen Tätigkeit zu. Sie dürfen das unselbstständige Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen sind mit einer Aufstellung / Belegen nachzuweisen.

Anstelle der nachzuweisenden effektiven Berufskosten können Pauschalbeträge abgezogen werden. Die Pauschalbeträge sind verhältnismässig zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teiles des Jahres oder in Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

500/520 **Pauschalabzug für Berufskosten**

Nur Kanton: Als Berufskosten können pauschal CHF 4'000.– abgezogen werden. **Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten wie die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten oder die Auslagen bei Nebenerwerb abziehbar.**

Die Berufskostenpauschale ist bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60% oder weniger proportional zu kürzen. Bei sehr geringer Teilzeitbeschäftigung kann im Minimum eine Pauschale von CHF 800.– in Abzug gebracht werden. Werden höhere über der Pauschale liegende effektive Berufskosten geltend gemacht, sind die gesamten Kosten im Detail nachzuweisen.

503/523 **Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Als tatsächliche Aufwendungen sind grundsätzlich nur die **Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel** abziehbar. Abziehbar sind die Kosten für das U-Abo TNW bzw. SBB General-Abonnement. Beim U-Abo TNW können der Betrag von CHF 800.– für das Jahresabonnement bzw. CHF 960.– für das Monatsabonnement abgezogen werden. Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht zumutbar, so können die **Kosten für das Privatfahrzeug** abgezogen werden. Als zumutbar gilt eine tägliche Fahrzeit für die Hin- und Rückfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von bis zweieinhalb Stunden. Bei Benützung des Velos oder des Kleinmotorrades kann der Betrag von CHF 800.– geltend gemacht werden. Bei Benützung eines motorisierten Privatfahrzeuges kann eine Kilometerpauschale von CHF 0.70 für Autos und von CHF 0.40 für Motorräder geltend gemacht werden.

Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können pro Jahr nur noch Berufskosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.– für Kanton und Bund in Abzug gebracht werden.

Besteht eine pauschale Fahrkostenberechnung für die kostenlose Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs durch den Arbeitgeber, kann kein Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Wurden die gefahrenen privaten Kilometer inklusive dem Arbeitsweg effektiv abgerechnet, können maximal CHF 3'000.– als Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Die Auslagen sind mittels Fahrtenkontrollheft sowie Servicerechnungen des verwendeten Fahrzeugs nachzuweisen.

504/524 **Mehrkosten für auswärtige Verpflegung**

Abziehbar sind die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingt kurzen Essenspause die Hauptmahlzeit nicht zu Hause eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1¼ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Die berufliche Notwendigkeit der auswärtigen Verpflegung und die tatsächlichen Mehrkosten sind zu belegen (z.B. Arbeitszeitreglement oder -bescheinigung, Zeitplan des Arbeitsweges).

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) **mit Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 7.50 pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 1'600.–** im Jahr. Mit Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung von der Arbeitgeberschaft durch Vergütung eines Barbeitrages oder Abgabe von Essgutscheinen verbilligt wird oder in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann. Der Abzug ist ausgeschlossen, wenn für die Kantinenverpflegung nicht mehr als CHF 10.– aufgewendet werden müssen.

Bei **auswärtiger Verpflegung** (sowie bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit) **ohne Mahlzeitenverbilligung** beträgt der Abzug **CHF 15.– pro Arbeitstag** (maximal 220 Arbeitstage im Jahr), **höchstens CHF 3'200.– im Jahr**. Ohne Verbilligung bedeutet, dass die Verpflegung nicht in einer Kantine oder einem Personalrestaurant eingenommen werden kann und voll zu Lasten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin geht.

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Abziehbar sind die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten. Nicht als Berufskosten abziehbar sind die Aus- und Weiterbildungskosten. Diese sind bei den weiteren Abzügen unter Ziffer 652 im Hauptformular zu deklarieren.

508/528 **Pauschalabzug für übrige Berufskosten**

Nur Bund: Als übrige Berufskosten können pauschal **3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens CHF 2'000.– und höchstens CHF 4'000.–** geltend gemacht werden. Bei Teilzeitarbeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60% oder weniger ist das Minimum bzw. das Maximum proportional zu kürzen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahrs ausgeübt, ist der Pauschalabzug ebenfalls anteilmässig zu kürzen. Für die Berechnung ist vom ganzjährigen Lohn auszugehen. Die Pauschale kann beim Nachweis höherer Kosten mit Ausnahme der Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt nicht zusätzlich abgezogen werden.

510/530 **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Abziehbar sind die Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung**, wenn wegen der grossen Entfernung zwischen dem Wohn- und Arbeitsort oder einer betriebsbedingten kurzen Essenspause das Mittagessen nicht am Wohnort eingenommen werden kann. Bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit können die Mehrkosten abgezogen werden. Massgebend für einen Abzug ist ein Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden für die Mittagspause (der Weg nach Hause und zurück von mindestens 1¼ Stunden zuzüglich ¾ Stunden für die Zubereitung und Einnahme der Mahlzeit).

Als Mehrkosten für auswärtige Verpflegung ohne Mahlzeitenverbilligung können CHF 15.– pro Mittagessen, höchstens CHF 3'200.– im Jahr, abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch die Arbeitgeberschaft verbilligt, beträgt der Abzug CHF 7.50 pro Mittagessen, höchstens CHF 1'600.– im Jahr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der wöchentlichen **Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bis zum Maximalbetrag von CHF 3'000.– abziehbar (z.B. SBB Generalabonnement).

514/534 **Andere Berufskosten**

Aufwendungen für die berufliche **Benützung eines privaten Arbeitszimmers** sind abziehbar, sofern am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist und dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benützt wird. Die Kosten des Arbeitszimmers berechnen sich nach der Formel: **Mietzins ohne Nebenkosten bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer** (einschliesslich Mansarden). Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, sind **drei Viertel** der nach der Formel errechneten Kosten abziehbar; befindet es sich ausserhalb der Wohnstätte sind die gesamten Kosten abziehbar. Bei bis zu 2 1/2-Zimmerwohnungen ist kein Abzug möglich. Der Mietvertrag und eine Aufstellung über die zeitliche und personelle Benützung der Wohnung sind beizulegen.

Weitere Berufskosten für **Fachliteratur, Berufskleider, Berufswerkzeuge und Berufsinstrumente** sind **im hälftigen Umfang** abziehbar. Abgezogen werden können auch statutarische Mitgliedschaftsbeiträge an Berufsverbände wie Gewerkschaften und Fachorganisationen.

516/536 **Auslagen bei Nebenerwerb**

Nur Bund: Abziehbar sind Auslagen **bei Nebenerwerb**. Als Auslagen (einschliesslich Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung) können pauschal 20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens CHF 800.– und höchstens CHF 2'400.–, im Jahr abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten. Beträgt der Nebenerwerb weniger als CHF 800.–, so kann dieser Betrag abgezogen werden.

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

550 **Schuldzinsen**

Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Einzutragen sind einzig die privaten Schuldzinsen. Die geschäftlichen Schuldzinsen sind nur einzutragen, soweit sie nicht bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) berücksichtigt sind.

Von den Einkünften abziehbar sind **Zinsen für Darlehen, Kredite und Hypotheken** einschliesslich Kommissionen und Spesen. Nicht abgezogen werden können die Baukreditzinsen, die Leasingzinsen und -raten, die Ratenzahlungen und die Aufwendungen für die Schuldentilgung (Amortisationen).

Private Schuldzinsen können so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen und zuzüglich eines Betrages von bis zu CHF 50'000.– nicht übersteigen.

Die geleisteten Schuldzinsen sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können unter den Vermögensverwaltungskosten auf dem Wertchriftenverzeichnis in Abzug gebracht werden.

560 **Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen / getrennt lebenden Ehegatten**

Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten geleistet werden (Alimente), sind im **Formular A Alimente** geltend zu machen. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin sowie die geleisteten Beiträge sind im Formular anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kapitalabfindungen anstelle von laufenden Unterhaltsbeiträgen können von der leistenden Person nicht in Abzug gebracht werden. Dementsprechend ist die Zahlung beim Empfänger oder bei der Empfängerin nicht steuerbar.

561 **Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder**
Periodische Unterhaltsbeiträge, die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten oder an den ledigen anderen Elternteil für minderjährige Kinder geleistet werden (Kinderalimente), können abgezogen werden, bis das Kind das 18. Altersjahr erreicht hat. Name und Adresse des Alimenteempfängers oder der Alimenteempfängerin sowie die geleisteten Beiträge sind im **Formular A Alimente** anzugeben und das Ergebnis in das Hauptformular zu übertragen.

Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen, sondern nur im Rahmen des Unterstützungsabzuges (Ziffer 755) berücksichtigt werden.

570 **Rentenzahlungen und dauernde Lasten**

Von den Einkünften können abgezogen werden die bezahlten periodischen Leistungen aus einem privaten Dauerschuldverhältnis (z.B. Leibrenten- oder Verpfändungsvertrag und Grundlasten auf dem unbeweglichen Vermögen). Leibrenten und Verpfändungszahlungen sind nur zu 40% abziehbar. Nicht zu den abziehbaren Lasten gehören Unterstützungen und Zuwendungen an Verwandte oder Dritte, die Amortisationen von Schulden und die Baurechtszinsen bei selbst genutzten Grundstücken und Liegenschaften.

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600 **Staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO)**

Die persönlichen **Beiträge von nicht erwerbstätigen Personen** an die AHV, IV und EO können abgezogen werden. Beiträge von erwerbstätigen Personen können nur geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind. Nicht abziehbar sind die Beiträge für privates Hauspersonal.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit Belegen und Bescheinigungen nachzuweisen.

610/615 **Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)**

Die Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) können geltend gemacht werden, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 175) berücksichtigt sind.

Unselbstständig erwerbstätige Personen können die Zahlungen für den **Einkauf von Beitragsjahren** abziehen, soweit sie nicht bereits bei den Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 100 bis 125) berücksichtigt sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Begrenzung der Einkaufsmöglichkeiten. Wird der Einkauf mit einem Kapitaltransfer aus einer anderen Pensionskasse, einer Freizügigkeitserklärung oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) finanziert, können die Beiträge nicht abgezogen werden. Nach einem erfolgten Pensionskasseneinkauf darf innert drei Jahren kein Kapitalbezug erfolgen, ansonsten der Einkauf steuerlich nicht abzugsfähig ist (Aufrechnung des Einkaufs mittels Nachsteuerverfahren).

Selbstständig erwerbstätige Personen haben den Anteil der persönlichen Beiträge (und gegebenenfalls diejenigen des im Geschäftsbetrieb mitarbeitenden Ehegatten) als Geschäftsaufwand zu verbuchen, der auch für das Geschäftspersonal bezahlt wird (sog. Arbeitgeberbeiträge). Ist kein Personal versichert, so ist der halbe Anteil der Beiträge als Geschäftsaufwand zu verbuchen; der andere Anteil ist hier einzutragen (sog. Arbeitnehmerbeiträge).

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Beiträge. Die geleisteten Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen.

620/625 **Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)**

Die Prämien und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) können abgezogen werden. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung. Andere Vorsorgeformen (z.B. Lebensversicherungen, Fondssparen) gehören nicht dazu. Der Abzug setzt das Bestehen einer Erwerbstätigkeit und der AHV-Pflicht voraus. Nicht erwerbstätige Personen können keine Prämien und Beiträge an die Säule 3a leisten.

Der Abzug ist begrenzt und beträgt:

- für steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens CHF 6'883.–
- für steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) angehören, höchstens 20% des Erwerbseinkommens (Unselbstständig Erwerbende: Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung; Selbstständig Erwerbende: Steuerlich massgebender Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV, IV und EO), maximal CHF 34'416.–

Der Abzug steht jedem Ehegatten entsprechend seiner Erwerbstätigkeit zu, soweit beide eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen haben und Prämien oder Beiträge an die Säule 3a leisten.

Selbstständig erwerbstätige Personen dürfen die Prämien oder Beiträge an die Säule 3a nicht als Geschäftsaufwand verbuchen. Kein Abzug ist möglich, wenn sich aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis mit AHV-Pflicht besteht.

Abziehbar sind nur die während der Steuerperiode bezahlten Prämien und Beiträge. Die Beiträge sind mit einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung nachzuweisen (Formular 21 EDP).

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, die nicht unter die staatliche Vorsorge (AHV/IV/EO/ALV/UV/MV), die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) und die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) fallen, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig, sofern sie selbst bezahlt sind. Beim Kanton nicht abzugsfähig sind Prämienbestandteile für die obligatorische Krankenversicherung, welche durch die Prämienverbilligung abgedeckt sind. Der Abzug vermindert sich um die Beiträge der erhaltenen Prämienverbilligung. Die Beiträge für Kinder sind nicht zu berücksichtigen. Die folgenden Abzüge sind möglich:

630 **Ehegatten**

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können höchstens CHF 5'600.– abziehen.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können CHF 3'500.– abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder CHF 5'250.–, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

631 **Alle übrigen steuerpflichtigen Personen**

Kanton: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können höchstens CHF 2'800.– abziehen.

Bund: Alle übrigen steuerpflichtigen Personen können CHF 1'700.– abziehen, wenn Beiträge an die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) oder die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) geleistet wurden, oder CHF 2'550.–, wenn keine Beiträge an die Pensionskasse oder die Säule 3a geleistet wurden.

632 **Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen**

Nur Bund: Für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die ein Kinderabzug (Ziffer 750) bzw. ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, kann ein Zuschlag von CHF 700.– abgezogen werden.

Weitere Abzüge

- 640 **Grundstückgewinnsteuerpflichtiger Gewinnanteil am Geschäftsvermögen**
Selbstständig erwerbende Personen können hier den grundstückgewinnsteuerpflichtigen Gewinnanteil aus der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Geschäftsvermögens von den Einkünften abziehen, soweit dieser nicht bereits bei den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Ziffern 150 bis 175) abgezogen worden ist.
- 650 **Verrechenbare Geschäftsverluste der Vorjahre**
Selbstständig erwerbende Personen können hier Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorausgegangenen Geschäftsjahren von den Einkünften abziehen, soweit sie noch nicht mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden konnten.
- 652/657 **Abzug für selbstgetragene berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**
In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten, d.h. vermindert um die subjektfinanzierten Bundesbeiträge, Beiträge des Arbeitgebers oder weiterer Stellen für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich die Umschulung, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Berufs- und Mittelschule und Gymnasium) vorliegt oder wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Abziehbar sind die Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens CHF 18'100.– beim Kanton bzw. CHF 12'000.– beim Bund. Die geltend gemachten Kosten sind mittels Belegen nachzuweisen.
- 660 **Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten**
Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind und gemeinsam besteuert werden. Der Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten ist auch zulässig bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des anderen.
Kanton: Abziehbar sind höchstens CHF 1'000.–. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet.
Bund: Abziehbar sind 50% des niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen, **mindestens CHF 8'100.– und höchstens CHF 13'400.–**. Der Abzug wird auf dem Erwerbseinkommen und auf Erwerbsausfallentschädigungen unter Berücksichtigung der beruflichen Gewinnungskosten und der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen angerechnet. Erreicht das niedrigere Erwerbseinkommen die Höhe von CHF 8'100.– nicht, so ist nur der geringere Betrag abzugsfähig.
- 670 **Abzug für fremdbetreute Kinder**
Kosten für fremdbetreute Kinder sind im Formular F Kinderbetreuungskosten geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen. Zum Abzug berechtigt sind Eltern, die wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen. Bei Ehepaaren ist ein Abzug nur möglich, wenn beide Gatten die Kinder nicht betreuen können. Abziehbar sind die Kosten für die Betreuung eines Kindes durch eine Drittperson (z.B. Tagesheim, Tagesmutter). Die Kinderbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen.
Abziehbar sind die Kosten bis höchstens CHF 10'100.– beim Kanton bzw. CHF 10'100.– beim Bund. Der Abzug ist nur für Kinder möglich, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Er kann somit bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.
- 680 **Beiträge an politische Parteien**
Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben, Parteisteuern und Zuwendungen an politische Parteien sind abziehbar. Abziehbar sind pro Steueranlagung die Kosten bis höchstens CHF 10'100.– beim Kanton bzw. CHF 10'100.– beim Bund.

Einkommensberechnung

Einkommensabhängige Abzüge

725 Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten

Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten sind im **Formular K Krankheitskosten** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Abziehbar sind die Krankheits- und Unfallkosten, welche der steuerpflichtigen Person entstanden oder für die von ihr unterhaltene Person aufgewendet worden sind, soweit sie 5% des Nettoeinkommens II (Ziffer 719) übersteigen (sog. Selbstbehalt, Ziffer 722). Ist der **Selbstbehalt** höher als die geltend gemachten Aufwendungen für Krankheits- und Unfallkosten, so ist kein Abzug möglich. Demgegenüber können Behinderungskosten vollumfänglich abgezogen werden, ein Selbstbehalt wird nicht berücksichtigt.

Nur die selbst getragen (nicht von der Kranken- oder Unfallversicherung übernommen) **Aufwendungen** sind abziehbar. Sie sind mit Belegen (z.B. Steuernachweis oder Leistungsabrechnungen der Krankenkasse und Pflegeheime) nachzuweisen. Die Krankheits-, Unfall- und Behinderungskosten sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden.

Als Krankheits- und Unfallkosten abzugsfähig (Ziffer 720) sind medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitäler, Kliniken, Heilstätten, Pflegeheime, ärztlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, Kuren und Zahnbehandlungskosten (nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse oder sonstiger Versicherungen sowie gegebenenfalls nach Abzug anteiliger Lebenshaltungskosten). In Pflegeheimen fallen für die Bewohner und Bewohnerinnen mit dem ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierungs-Modell in der Pflegestufe 1 keine selbst zu tragenden Pflegekosten an. Die in den Pflegestufen 1 und 2 anfallenden, selbst zu tragenden Pflegekosten stellen auf Grund des unter 60 Minuten liegenden täglichen Pflegeaufwands keine Behinderungskosten, sondern abziehbare Krankheitskosten dar. Bei den Pflegestufen 1 und 2 ist ein zusätzlicher Abzug für Hotellerie- und Betreuungskosten nicht möglich. Bei häuslicher Pflege sind die Kosten der Kranken- oder Hauspflege abziehbar, gekürzt um den Teil, welcher der Lebenshaltung dient. Bei ärztlich angeordneter, lebensnotwendiger Diät kann statt der effektiven Mehrkosten eine Pauschale von CHF 2'500.– geltend gemacht werden; bei Erkrankungen, die wie Diabetes in der Regel keine erheblichen Diätkosten verursachen, kann die Pauschale nicht beansprucht werden.

Als Behinderungskosten abzugsfähig (Ziffer 710) sind die Kosten, die einer behinderten Person als Folge ihrer voraussichtlich dauernd körperlichen oder psychischen Behinderung entstanden sind, gekürzt um die Beiträge der Kranken- und Unfallversicherung sowie der zur Vergütung von Hilflosenentschädigungen der AHV und IV und von behinderungsbedingten Auslagen ausgerichteten Ergänzungsleistungen. Als Person mit einer Behinderung gelten insbesondere Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen der IV und von Hilflosenentschädigungen sowie Heimbewohnende und Spitex-Patienten und -Patientinnen mit einem täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten. Bei dem ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierungs-Modell werden die 60 Minuten ab Pflegestufe 3 erreicht. Bezüger und Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung können anstelle der effektiven Auslagen pauschalierte Kosten in Abzug bringen.

Die Pauschalen werden nur gewährt, wenn die Behinderung nachgewiesen ist. Sie betragen bei einer:

Entschädigung infolge Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	2'500.–
Entschädigung infolge Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	5'000.–
Entschädigung infolge Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	7'500.–

Bei häuslicher Pflege kann für die Pflege- und Betreuungskosten jährlich ein Abzug bis maximal CHF 100'000.– vorgenommen werden. Diesen Betrag übersteigende Auslagen stellen nicht notwendige Luxusausgaben dar und sind nicht abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind Auslagen für nicht ärztlich verordnete Medikamente, Schlankheits- oder Fitnesskuren, Schönheitsbehandlungen, Selbsterfahrungskurse, Lebensberatungen und eigene Pflegeleistungen sowie die Kosten für Aufenthalte in Altersheimen.

Bei Betreuung in einem Pflegeheim gelten die Hälfte der Kosten für Hotellerie und Betreuung als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten.

Nicht abziehbar sind insbesondere auch die Prämien der Kranken- und Unfallversicherung; sie können nur im Rahmen des Abzuges für Versicherungsprämien (Steuererklärung, Seite 3, Ziffer 630 bis 632) berücksichtigt werden.

732 **Zuwendungen**

Zuwendungen sind im **Formular Z Zuwendungen** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Abziehbar sind die freiwilligen Zuwendungen oder Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn sie insgesamt mindestens CHF 100.– im Jahr betragen. Es sind nicht nur Geldspenden, sondern auch Sachleistungen abziehbar. Zudem können Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten abgezogen werden. Der Abzug darf 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 709) nicht übersteigen.

Die Zuwendungen sind in einer Aufstellung einzutragen. Sie sind in der Steuerperiode abziehbar, in der sie bezahlt werden.

Die Steuerverwaltung Basel-Stadt führt eine Liste der Institutionen, für welche die Zuwendungen in Abzug gebracht werden können. Die **Spendenliste** kann im Internet unter www.steuerverwaltung.bs.ch bezogen werden.

Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend. Die Abzüge für Ehegatten, für alleinerziehende Personen und für alle übrigen Personen steuern den Tarif für die kantonale Einkommenssteuer, indem das existenznotwendige Einkommen steuerbefreit wird.

750 **Abzug für Kinder (Kinderabzug)**

Kanton: Steuerpflichtige Personen können **CHF 7'900.–** für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie zur Hauptsache sorgen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den andern geltend macht. Das gemeinsame Sorgerecht ist mit der Sorgerechtsvereinbarung der Vormundschaftsbehörde nachzuweisen.

Bund: Steuerpflichtige Personen können **CHF 6'500.–** für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind abziehen, für dessen Unterhalt sie sorgen. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und kein Elternteil Unterhaltsbeiträge an den anderen geltend macht. Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von CHF 251.– pro Kind siehe Seite 9 der Wegleitung.

755 **Abzug für unterstützte Personen (Unterstützungsabzug)**

Geleistete Unterstützungen für nahe stehende Personen sind im **Formular U Unterstützungen** geltend zu machen und das Ergebnis in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Kanton: Zum Abzug berechtigt ist, wer in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht für den Unterhalt einer verwandten Person (Kind, Eltern und Grosseltern) aufkommt, die für ihren existenznotwendigen Lebensunterhalt (Essens-, Bekleidungs-, Wohn- und Gesundheitskosten sowie bei Kindern auch die Ausbildungskosten) nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens CHF 5'500.– im Jahr betragen. Abziehbar sind **CHF 5'500.–**.

Bund: Zum Abzug berechtigt ist, wer für den Unterhalt einer verwandten oder nicht verwandten Person aufkommt, die nicht oder nur beschränkt erwerbsfähig ist und deshalb für ihren Lebensunterhalt nicht allein sorgen kann. Die Unterhaltszahlungen müssen mindestens CHF 6'500.– im Jahr betragen. Abziehbar sind **CHF 6'500.–**.

Zur Steuerermässigung durch Abzug vom Steuerbetrag von CHF 251.– pro unterstützte Person siehe Seite 9 der Wegleitung.

Sind die geleisteten Unterhaltszahlungen für Ehegatten und Kinder in einem Gesamtbetrag zusammengefasst, so wird die folgende Aufteilung vorgenommen:

Anzahl Kinder	Anteil Ehegatten	Anteil Kinder
1	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$
2	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
3	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
4 und mehr	$\frac{1}{3}$	$\frac{2}{3}$

Geleistete Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind (ab dem 18. Altersjahr), das bei einem Elternteil lebt, haben grundsätzlich auf ein Konto zu erfolgen, welches auf den Namen des Kindes lautet.

Personen, die im Haushalt regelmässig mithelfen oder zu sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden, gelten nicht als unterstützungsbedürftig, auch wenn sie einkommens- und vermögenslos sind. Ausgeschlossen ist der Abzug für den Ehegatten (auch nach einer Trennung oder Scheidung) sowie für Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Abzug für Alimente (Ziffer 561) möglich ist.

Die geleisteten Unterhaltszahlungen sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen und finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person sind mit Belegen nachzuweisen (z.B. Bank- oder Postbelege für Geldüberweisungen, aus denen die leistende und empfangende Person ersichtlich sind, behördliche Bescheinigungen über das Verwandtschaftsverhältnis und über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützten Person).

757 **Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern**

Nur Kanton: Personen, welche im Konkubinat und im gleichen Haushalt mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern leben, können bis höchstens CHF 18'100.– in Abzug bringen, insoweit das Einkommen des unterstützten Partners oder der unterstützten Partnerin der Lebensgemeinschaft zur Deckung seines bzw. ihres nötigen Lebensbedarfs von pauschal CHF 18'100.– nicht ausreicht. Der Abzug entspricht der Differenz zwischen dem Betrag von CHF 18'100.– und dem Reineinkommen der unterstützten Person gemäss Ziffer 739 plus allfällige Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen.

Beispiel: Die unterstützte Partnerin hat ein Reineinkommen gemäss Ziffer 739 von CHF 12'000.– ihr Partner kann einen Abzug von CHF 6'100.– (CHF 18'100.– abzüglich CHF 12'000.–) vornehmen. Übersteigt das Reineinkommen der unterstützten Person CHF 18'100.–, ist ein Unterstützungsabzug ausgeschlossen.

760 **Abzug für Ehegatten**

Kanton: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 35'300.– zu.

Bund: Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 2'600.– zu.

765 **Abzug für alleinerziehende Personen**

Nur Kanton: Alleinstehenden Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein Abzug von CHF 30'200.– zu. **Der Abzug ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft lebt.**

767 **Abzug für alle übrigen Personen**

Nur Kanton: Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein Abzug von CHF 18'100.– zu.

770 **Abzug für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen**

Nur Kanton: Alleinstehenden Rentnern oder Rentnerinnen, welche das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben (Mann: 65, Frau: 64) oder deren Einkommen aus Renten und Erwerb zu mindestens 50% aus Renten der staatlichen Vorsorge (AHV/IV/UV/MV), der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht, steht ein Abzug von CHF 3'300.– zu. Zusätzlich kann der Abzug für alleinstehende Personen (Ziffer 767) geltend gemacht werden, nicht aber der Abzug für alleinerziehende Personen (Ziffer 765).

Vermögen im In- und Ausland

Der kantonalen Vermögenssteuer unterliegt das **gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen**. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Vermögenssteuer im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht festgesetzt.

Steuerfrei sind der **Hausrat** und die persönlichen **Gebrauchsgegenstände** (einschliesslich Motorfahrzeuge für den täglichen Gebrauch). Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) oder Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen ebenfalls steuerfrei.

Privatvermögen

800 Guthaben und Wertschriften

Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Guthaben und Wertschriften sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Art und Herkunft der Guthaben und Wertschriften sind im Formular zu bezeichnen.

Guthaben und Wertschriften sind zum **Verkehrswert** oder allenfalls zum niedrigeren **Mittelwert** steuerbar. Als Mittelwert gilt der Durchschnitt von Verkehrswert und Ertragswert. Der Ertragswert bestimmt sich anhand des kapitalisierten Bruttoertrages (Jahresertrag). Der Kapitalisierungssatz beträgt 0.659%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Bruttoertrag mal Faktor 152.

Als Kapitalisierungssatz gilt das Mittel aus dem Zinssatz für Sparkonti (Sparhefte) der Basler Kantonalbank und der Rendite für Bundesobligationen per Ende September der Steuerperiode.

Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2022 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand des Bruttoertrages des Vorjahres.

Der **Steuerwert von Guthaben** ist mit dem nominellen Forderungsbetrag anzugeben.

Der **Steuerwert von Wertschriften** bestimmt sich nach dem Börsenwert am Ende der Steuerperiode. Die von den Banken erstellten Depot- und Steuerverzeichnisse können für die Deklaration der Steuerwerte verwendet werden.

Für in der Schweiz kotierte in- und ausländische Titel und für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere können die Steuerwerte den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die **Kurslisten** können im Internet unter **www.ictax.admin.ch** bezogen werden. Für im Ausland kotierte Titel ist der letzte notierte Kurs massgebend. Nicht kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben. Der Verkehrswert von nicht kotierten Wertpapieren ist bei der Gesellschaft anzufragen, wenn dieser nicht bekannt ist.

Gesperrte Mitarbeiteraktien werden mit einem Einschlag auf den Verkehrswert von 20% berücksichtigt (Depotauszug per 31. Dezember bzw. per Ende der Steuerpflicht beilegen).

Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind in Schweizer Franken zum gleichen Kurs umzurechnen, wie die im Ausland kotierten Wertpapiere.

Die Angaben zu den Devisen-Jahresendkursen sind in den Kurslisten enthalten und können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt oder im Internet unter **www.ictax.admin.ch** bezogen werden.

Kryptowährungen sind unverzinsliche Vermögenswerte und deshalb nicht im Formular W Wertschriftenverzeichnis, sondern im Hauptformular unter Ziffer 835 anzugeben.

810 Zinslose Forderungen

Zinslose Forderungen sind zum **Verkehrswert** steuerbar. Bei bestrittenen oder gefährdeten Forderungen kann der Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen berücksichtigt werden. Auf eine allfällige Unterbewertung ist hinzuweisen.

- 815 **Lebensversicherungen**
Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) sind zum **Rückkaufswert** einschliesslich den Überschussanteilen steuerbar. Zum Rückkaufswert steuerbar sind auch Rentenversicherungen mit aufgeschobenen oder mit bereits laufenden Renten. Nach wie vor steuerfrei sind hingegen Rentenversicherungen mit laufenden Renten, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden. Massgeblich ist der von der Versicherungsgesellschaft bescheinigte Rückkaufswert. Die Bescheinigung ist beizulegen.
- 821 **Liegenschaften**
Eigene oder zur Nutzniessung überlassene Grundstücke und Liegenschaften sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.
Art und Herkunft der Liegenschaft sind im Formular zu bezeichnen.
Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften
Im Kanton Basel-Stadt gelegene, selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Realwert** bewertet. Als Steuerwert gilt der von der Steuerverwaltung Basel-Stadt festgesetzte Wert gemäss Bewertungsverfügung. Massgebend ist die generelle Neubewertung von selbstgenutzten Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt per 31. Dezember 2016. Auf Antrag und Nachweis wird bei nicht kommerziellen, dem Eigengebrauch dienenden und bei der Gebäudeversicherung versicherten Photovoltaikaufdachanlagen, der Steuerwert um den Versicherungswert der Photovoltaikaufdachanlage oder um pauschal CHF 15'000 reduziert.
Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften sind der bisherige Steuerwert und zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen. Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.
Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften
Vermietete und verpachtete Grundstücke und Liegenschaften des Privatvermögens werden zum **Ertragswert** bewertet. Als Steuerwert gilt der kapitalisierte jährliche Bruttoertrag bzw. bei Leerstand die Sollmietzinsen ohne Nebenkosten. Der Kapitalisierungssatz beträgt 6.50%. Die Kapitalisierung erfolgt nach der Formel: Miet- und Pachtzinseinnahmen (ohne an die Mieterschaft weiter verrechneten Nebenkosten) mal 100 geteilt durch 6.50.
Bei nicht im Kanton Basel-Stadt gelegenen Grundstücken und Liegenschaften ist zusätzlich der auswärtige Steuerwert (z.B. Amtlicher Wert, Katasterwert) einzusetzen.
Bei Beendigung der Steuerpflicht vor dem 31. Dezember 2022 erfolgt die Berechnung des Ertragswertes anhand der Miet- und Pachtzinsen des Vorjahres.
- 830 **Anteile an unverteilter Erbschaften**
Anteile an unverteilter Erbschaften sind im **Formular E Beteiligung an einer Erbgemeinschaft** anzugeben und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.
Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Vielmehr haben die Erben und Erbinnen den Anteil am Einkommen und Vermögen entsprechend ihrer Erbquote zu versteuern.
Beim Ausfüllen des Fragebogens empfiehlt sich das folgende Vorgehen: Zuerst ist das Vermögen der Erbgemeinschaft am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht zu ermitteln und dann auf die einzelnen Erben und Erbinnen entsprechend ihrer Erbquote zu verteilen. Im Weiteren ist das Vermögen am Todestag anzugeben. Die entsprechenden quotenmässigen Anteile werden dann aufgrund des Zeitpunktes des Erbanfalles von Amtes wegen vermögensmindernd berücksichtigt. Vom Fragebogen sind Kopien für die einzelnen Erben und Erbinnen anzufertigen und der persönlichen Steuererklärung beizulegen.
- 835 **Bargeld, Edelmetalle und übrige Vermögenswerte**
Bargeld, Goldmünzen, Barrengold und andere Edelmetalle sind zum **Verkehrswert** anzugeben. Die Steuerwerte für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können den amtlichen Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung entnommen werden. Die Kurslisten können bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt oder im Internet unter www.ictax.admin.ch bezogen werden.

Die übrigen Vermögenswerte wie Kryptowährungen, Briefmarken- und Bildersammlungen oder Urheber-, Lizenz- und Patentrechte sind ebenfalls zum Verkehrswert anzugeben. Es ist eine Aufstellung beizulegen.

Photovoltaikaufdachanlagen sind separat zur Liegenschaft zu 50% der effektiven Installationskosten anzugeben. Ausgenommen sind selbstgenutzte Photovoltaikaufdach-Kleinanlagen, die dem privaten Eigengebrauch dienen.

Bei Kunstgegenständen ist der Versicherungswert oder ein durch Schätzung/Gutachten ermittelter Wert massgebend. Es spielt keine Rolle, ob es sich um eine Sammlung oder ein einzelnes Objekt handelt. Kunstgegenstände mit einem gesamten Wert unter CHF 100'000.– sind grundsätzlich steuerfrei, solche mit einem gesamten Wert über CHF 100'000.– sind unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse steuerbar.

Geschäftsvermögen

840/841 **Aktiven gemäss Bilanz**

Die Bilanz gemäss Jahresrechnung umfasst das bewegliche und unbewegliche Geschäftsvermögen. Dazu gehören Guthaben und Wertschriften, Grundstücke und Liegenschaften sowie sonstige geschäftliche Aktiven wie Mobilien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorräte und Waren.

Guthaben und Wertschriften des Geschäftsvermögens werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet (Buchwert). Sie sind im **Formular W Wertschriftenverzeichnis** anzugeben.

Grundstücke und Liegenschaften des Geschäftsvermögens werden (wie beim Privatvermögen) zum **Realwert** bei Selbstnutzung und zum **Ertragswert** bei Vermietung und Verpachtung bewertet (Ziffer 821). Sie sind im **Formular L Liegenschaftenverzeichnis** anzugeben. Die so ermittelten Werte sind lediglich für die Vermögenssteuer massgebend; die bilanzierten Werte (Buchwerte) bleiben unverändert.

Der **Buchwert von Grundstücken und Liegenschaften** ist in Abzug zu bringen, soweit dieser im Liegenschaftenverzeichnis (Ziffer 821) und in den Aktiven gemäss Bilanz (Ziffer 840) enthalten ist.

860/865 **Anteile an Personengesellschaften**

Anzugeben ist hier der Anteil am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gemäss dem **Fragebogen P Personengesellschaften**.

Schulden

870 **Privatschulden**

Privatschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

872 **Geschäftsschulden**

Geschäftsschulden sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** geltend zu machen und das Ergebnis ist in das Hauptformular der Steuererklärung zu übertragen.

Steuerfreie Beträge

Für die Festsetzung der steuerfreien Beträge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. am Ende der Steuerpflicht massgebend.

890 Freibetrag für Ehegatten und für alleinerziehende Personen

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und alleinstehende Personen, die allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern im gleichen Haushalt leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen, steht ein steuerfreier Betrag von CHF 150'000.– zu. **Der Freibetrag ist nicht zulässig, wenn die alleinstehende Person in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen und / oder nicht gemeinsamen Kindern lebt.**

891 Freibetrag für alle übrigen steuerpflichtigen Personen

Allen übrigen steuerpflichtigen Personen steht ein steuerfreier Betrag von CHF 75'000.– zu.

892 Freibetrag für minderjährige Kinder

Zusätzlich steht für jedes minderjährige Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt, ein steuerfreier Betrag von CHF 15'000.– zu.

Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen

Steuerpflichtige Personen mit geringem Einkommen

Die Vermögenssteuer ermässigt sich für folgende Personen:

- für alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 14'000.–;
- für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.–;
- für Personen, denen ein Kinderabzug (Ziffer 750) oder ein Unterstützungsabzug (Ziffer 755) zusteht, mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 20'000.–.

Die Ermässigung wird von Amtes wegen wie folgt berechnet:

- 75% bei einem Vermögen bis zu CHF 100'000.–
- 50% bei einem Vermögen bis zu CHF 200'000.–
- 25% bei einem Vermögen bis zu CHF 400'000.–

Ermässigung bei Vermögen mit geringer Rendite

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50% des Vermögensertrages übersteigen, wird die Vermögenssteuer von Amtes wegen auf diesen Betrag ermässigt, höchstens aber auf 5‰ des steuerbaren Vermögens.